

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00012 vom 17. April 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2002.00012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00012)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00012 du 17 avril 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00012 del 17 aprile 2003

## Erwägungen

### E. 2

/

#### E. 2.2

Aufgrund dieser Angaben und der Resultate der Abklärung vom 13. Juli 2001 ging die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass der Versicherte seit dem Unfall in der Arbeitsfähigkeit teilweise eingeschränkt sei. Anhand des nach Abzug der Pauschale für Unterhalts- und Verwaltungskosten verbleibenden steuerbaren Liegenschaftenertrages, der durchschnittlich Fr. 169'600.-- betrug, ermittelte sie unter Berücksichtigung des dem mitarbeitenden Sohn zustehenden Lohnes von Fr. 12'900.-- und eines 10%igen Karrierezuschlages ein Valideneinkommen von Fr. 172'400.--. Das Invalideneinkommen bemass sie mit Fr. 122'000.--. Diesem Betrag liegt der steuerbare Liegenschaftenertrag des Jahres 2000 zugrunde, der sich auf Fr. 189'000.-- belief und von dem die auf die mitarbeitenden Familienmitglieder entfallenden Einkommensteile von Fr. 12'900.--, Fr. 5'800.-- und Fr. 1'900.-- sowie Fr. 32'700.-- für die invaliditätsbedingte Auslagerung von Arbeiten abgezogen wurden. Vom verbleibenden Restbetrag von Fr. 135'700.-- wurde des weiteren ein 10%iger Substanzverlust in der Höhe von Fr. 13'600.-- berücksichtigt. Aus der Gegenüberstellung der beiden Einkommen ermittelte die IV-Stelle einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 29 % (Urk. 2 S. 2, Urk. 8/13 Ziff. 4 S. 4).

??????? Ferner wies die IV-Stelle darauf hin, dass sich auch bei Durchführung eines Betätigungsvergleiches im ausserordentlichen Bemessungsverfahren kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ergebe (Urk. 2, 8/13). Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers bestehe seine Tätigkeit zu 20 % in Bauleitung und zu 80 % in handwerklichen Arbeiten. Von dem nach Abzug der Schuldzinsen verbleibenden Nettoeinkommen von Fr. 58'328.-- entfielen Fr. 14'782.-- auf die Bauleitung und Fr. 43'546.-- auf die handwerklichen Arbeiten. Da der Beschwerdeführer nur im handwerklichen Bereich zu 50 % eingeschränkt sei, belaufe sich die invaliditätsbedingte Einkommenseinbusse auf Fr. 21'773.--, was 37 % des Gesamteinkommens von Fr. 58'328.-- entspreche (Urk. 2 S. 2).

2.3???? Der Beschwerdeführer bestreitet die der Invaliditätsbemessung zugrunde liegenden Einkommenszahlen nicht. Er bringt jedoch vor, die der angefochtenen Verfügung zugrunde liegenden medizinischen Akten seien im Verfügungszeitpunkt überholt gewesen, da es sich gezeigt habe, dass er alle grösseren handwerklichen Tätigkeiten nicht mehr ausführen könne. Er hielt es daher für angebracht, seinen aktuellen Gesundheitszustand und die nunmehr bestehenden Beeinträchtigungen abzuklären. Im übrigen sollte seiner Meinung nach angesichts der unklaren finanziellen Situation beim Bruttoertrag der Liegenschaften

berücksichtigt werden, dass nebst massiven noch vorzunehmenden Investitionen aufgrund der Renovationen bereits heute beträchtliche Ertragseinbussen entstünden (Urk. 1). Seiner Ansicht nach sollte als Valideneinkommen die sich aus seinen Eigenleistungen ergebende jährliche Kosteneinsparung von Fr. 153'820.-- dem Einkommensvergleich zugrunde gelegt werden. Gehe man davon aus, dass er die Bauleitung im Umfang von 20 % weiterhin selber erledigen und auf einem anderen handwerklichen Beruf zu 50 % im Angestelltenverhältnis auf der Basis seines früheren Stundenlohnes arbeiten könnte, so ergebe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 66'044.20, und der Erwerbsausfall sei mit 57 % zu veranschlagen (Urk. 3).

3.?????

3.1???? Die Einkünfte des Versicherten bestehen ausschliesslich in Mietzinsen, mithin aus dem Ertrag seines im Wesentlichen in Immobilien bestehenden Vermögens. Der Immobilienertrag als solcher wird durch die Eigenleistungen des Beschwerdeführers höchstens indirekt beeinflusst, indem die Kosten für Verwaltung, Unterhalt und Renovationen eingespart oder vermindert werden und die Substanz der Liegenschaften erhalten oder verbessert wird. Folglich lässt sich der Invaliditätsgrad nicht mit der Methode des Einkommensvergleichs ermitteln und kann der auf dieser Grundlage berechnete Invaliditätsgrad von 29 % nicht geschätzt werden.

3.2???? Auch die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Vergleichsrechnung (Urk. 3) fällt für die Invaliditätsbemessung von vornherein ausser Betracht. Denn beim Vergleichswert von Fr. 153'820.80, dem er das ihm seiner Ansicht nach in einem Angestelltenverhältnis zumutbare Invalideneinkommen und den auf die Bauleitung entfallenden Aufwand gegenüber stellt, handelt es sich nicht um das im Gesundheitsfall erzielbare Erwerbseinkommen, sondern um die hypothetischen, auf einem Stundenansatz von Fr. 76.30 und einem Zeitaufwand von 168 Stunden pro Monat beruhenden Kosten, die bei der Auslagerung der vom Beschwerdeführer ausgeführten Arbeiten an Drittfirmen gemäss seiner Berechnung entstehen.

???????? Davon abgesehen halten die einzelnen Elemente dieser Invaliditätsbemessung einer näheren Überprüfung nicht stand. So entsprechen die mit Fr. 123'056.65 veranschlagten Kosten von Drittfirmen nicht den tatsächlichen Verhältnissen, nimmt doch der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben seit dem Eintritt des Gesundheitsschadens lediglich Mehrleistungen seiner Familienangehörigen, die gesamthaft mit Fr. 20'600.-- bewertet werden, und mit Mehrkosten Fr. 32'700.-- verbundene Leistungen von Drittfirmen in Anspruch (Urk. 8/13 Ziff. 3.3 S. 3, Urk. 8/14/1 S. 2). Zudem ist aufgrund der von Dr. C. \_\_\_ bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von 50 %, die mit der Behinderung bei Berkopfarbeit begründet wird und sich explizit auf die Gipsertätigkeit bezieht, nicht nachvollziehbar, warum der Versicherte im gesamten handwerklichen Bereich, der gemäss den durchgeführten Erhebungen auch Sanitär- und Bodenlegerarbeiten umfasst (Urk. 8/13 Ziff. 3.2 S. 2), völlig ausfallen sollte, zumal er sich selber lediglich bezüglich grösserer handwerklicher Arbeiten für vollstündig arbeitsunfähig hielt (Urk. 1). Im übrigen erweist sich der in Ansatz gebrachte Fremdkostenanteil von Fr. 123'056.65 auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als realitätsfremd, übersteigt dieser doch sogar den Liegenschaftenertrag von Fr. 119'418.--, wie er im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 2000 nach Abzug der Schuldzinsen verblieb (Durchschnitt der effektiven Mietzinseinnahmen gemäss Urk. 8/30, 8/35, 8/14/2: Fr. 231'814.--, Durchschnitt der Schuldzinsen gemäss Urk. 8/14/2, 8/31-32: Fr. 112'396.50).



Über den Verlauf der Beschwerden und der Arbeitsfähigkeit nach der Schulteroperation vom 27. März 2000 liegen nämlich einzig die Angaben des operierenden Arztes Dr. C.\_\_\_\_ vor (Urk. 8/7/2-8). Sein letzter Bericht stammt vom 31. Oktober 2000, als die Physiotherapie noch nicht abgeschlossen war und noch eine weitere Kontrolluntersuchung bevorstand. Es ist daher fraglich, ob die damalige Zumutbarkeitsbeurteilung im Verfallzeitpunkt noch Geltung hatte. Davon abgesehen bezieht sich die darin bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ausschliesslich auf die Gipsertätigkeit, und Dr. C.\_\_\_\_ äusserte sich nicht dazu, ob und in welchem Ausmass der Beschwerdeführer auch in anderen handwerklichen Arbeiten eingeschränkt ist.

Die Sache ist demnach an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die branchenspezifischen Lohnansätze der vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten ermittle, die im Zeitpunkt des Verfallerlasses aktuelle gesundheitliche Situation kläre und bezüglich der Gipsertätigkeit wie auch der anderen handwerklichen Arbeiten eine detailliertere ärztliche Zumutbarkeitsbeurteilung einhole. Fällt die Behinderung in den einzelnen handwerklichen Bereichen unterschiedlich aus, wird sich allenfalls eine eingehendere betriebliche Abklärung aufdrängen und werden Art und Ausmass der handwerklichen Arbeiten im Gesundheitsfall und die in den einzelnen Teilbereichen bestehenden Einschränkungen zu ermitteln sein. Auf dieser Grundlage wird der Einkommensvergleich nach der in BGE 128 V 33 Erw. 4c beschriebenen Methode vorzunehmen sein.

5. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfallung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer gestützt auf § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung von Fr. 700.-- hat.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfallung vom 6. Dezember 2001 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare und über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfallge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

### **E. 3**

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

1. Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog.

Valideneinkommen).

1.3???? Der Einkommensvergleich hat auch bei Selbst?ndigerwerbenden in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernm?ssig m?glichst genau ermittelt und einander gegen?bergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invalidit?tsgrad bestimmen l?sst. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernm?ssig nicht genau ermittelt werden k?nnen, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umst?nde zu sch?tzen und die so gewonnenen Ann?herungswerte miteinander zu vergleichen.

???????? F?r die Bemessung der Invalidit?t Selbst?ndigerwerbender, die zusammen mit Familienangeh?rigen ein Gesch?ft betreiben, gen?gt der blosser Einkommensvergleich nach Art. 28 Abs. 2 IVG nicht. Gem?ss Art. 25 Abs. 2 IVV ist in diesen F?llen auf die Mitarbeit der invaliden Person im Betrieb vor und nach der Invalidisierung abzustellen. Das bedingt eine Aufteilung des Gesamteinkommens nach Massgabe der Arbeitsleistung der versicherten Person und ihrer Familienangeh?rigen. Der auf die Mitarbeit der Familienangeh?rigen entfallende Teil des Einkommens scheidet f?r den Einkommensvergleich aus. Dabei ist allerdings die Funktion der betriebsleitenden Person angemessen zu ber?cksichtigen. Da lediglich der Ausfall an Erwerbseinkommen f?r die Bemessung der Invalidit?t ausschlaggebend ist, ist auch das Einkommen aus dem investierten Kapital auszuschneiden (ZAK 1970 S. 571 Erw. 1 mit Hinweisen).

1.4???? Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverl?ssig ermitteln oder sch?tzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode f?r Nichterwerbst?tige (Art. 27 IVV) ein Bet?tigungsvergleich anzustellen und der Invalidit?tsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsf?higkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Der grunds?tztliche Unterschied des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens zur spezifischen Methode (gem?ss Art. 28 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 27 bis ?und 27 Abs. 1 IVV) besteht darin, dass die Invalidit?t nicht unmittelbar nach Massgabe des Bet?tigungsvergleichs als solchen bemessen wird. Vielmehr ist zun?chst anhand des Bet?tigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann ist aber diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten. Eine bestimmte Einschr?nkung im funktionellen Leistungsverm?gen einer erwerbst?tigen Person kann zwar, braucht aber nicht notwendigerweise eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge zu haben. Wollte man bei Erwerbst?tigen ausschliesslich auf das Ergebnis des Bet?tigungsvergleichs abstellen, so w?re der gesetzliche Grundsatz verletzt, wonach bei dieser Kategorie von Versicherten die Invalidit?t nach Massgabe der Erwerbsunf?higkeit zu bestimmen ist (Art. 28 Abs. 2 IVG; sogenanntes ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128 V 29, 105 V 151, 104 V 136 Erw. 2c, 97 V 56; AHI-Praxis 1998 S. 120 f. Erw. 1a und S. 252 Erw. 2b je mit Hinweisen).

1.5???? Um den Invalidit?tsgrad bemessen zu k?nnen, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ?rztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verf?gung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der ?rztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bez?glich welcher T?tigkeiten die versicherte Person arbeitsunf?hig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4).

Für die Invaliditätsbemessung ist also nicht die medizinisch-theoretische Schätzung der (abstrakten) Invaliditätsmassgeblich, weshalb nicht ausschliesslich auf die medizinische Beurteilung abgestellt werden darf. Dem Grad der Arbeitsunfähigkeit kommt nur die Bedeutung eines mit zu berücksichtigenden Faktors zu; für den Invaliditätsgrad ist letztlich der Unterschied zwischen den zumutbaren Erwerbseinkommen mit und ohne Invalidität entscheidend. Der Invaliditätsgrad ist somit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln, ohne dass den ärztlichen Schätzungen der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit eine verbindliche Tragweite zukäme (Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 227 mit Hinweisen).

2.

2.1???? Dr. med. C.\_\_\_\_, der die Schulteroperation vom 27. März 2000 durchgeführt hatte, bescheinigte dem Versicherten im Bericht vom 30. Juni 2000 noch eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/7/3). Am 31. Oktober 2000 berichtete er von einer weitgehenden Besserung, wies aber darauf hin, dass die Physiotherapie noch weiter geführt werde und in einem halben Jahr nochmals eine Kontrolluntersuchung stattfinden. Ferner hielt er fest, dass der Gipserberuf sehr ungünstig sei für ein rekonstruiertes Schultergelenk, da vorwiegend Werkkopparbeiten anfielen. Die Arbeitsfähigkeit betrage daher sicher nicht mehr als 50 % (Urk. 8/7/2).

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Juridica AG, Fürsprecherin lic.iur. D.\_\_\_\_
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.